**Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung**

**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 07.Juni 2022

54.07.03.67-5-70714/2021

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Schreiben vom 02.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung seines Klärwerks in Hilden durch die Errichtung und den Betrieb eines Bandeindickers in dem ehemaligen, zur Zeit ungenutzten Flotationsgebäude als Ersatz einer in einem Container untergebrachten gleichartigen Anlage, gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.   
Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Hilden der Größenklasse 4 (Ausbaugröße 76.000 Einwohnerwerte [EW]) reinigt Abwasser der Stadt Hilden. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 4,0 ha Fläche. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Bandeindickers erfolgt im Wesentlichen im vorhandenen Gebäude und beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks keine zusätzliche bisher unversiegelte Fläche. Die geplante Änderung der Kläranlage ist mit einem geringen Verbrauch an Energie für die Beleuchtung, die Belüftung und die Beheizung des umgebauten Flotationsgebäudes verbunden. Durch die Aufstellung des Bandeindickers und den Umbau des Floatationsgebäude werden die Größen- und Leistungswerte der bestehenden und genehmigten Kläranlage Hilden nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Westlich schließt sich an das Kläranlagengelände ein Reiterhof an. Nördlich endet das Kläranlagengrundstück an der Bundesstraße B 228 und im Osten an der Horster Allee. Südlich reicht das Grundstück z.T bis an die tter heran. In der näheren Umgebung befinden sich vereinzelte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewerbe- und Wohnbebauung sowie der kleine Schlupkothensee. In der weiteren Umgebung der Kläranlage befinden sich im Norden ein Gemisch von Gewerbegebieten und Wohnbebauung und im Osten ein Gewerbe- und Industriegebiet. Im Süden und im Westen zieht sich in einer Entfernung von 100 m bis 500 m die Grenzen von Landschaftsschutzgebieten hin. In einer Entfernung von dreihundert Metern zieht sich im Süd-Osten die Begrenzung der Wasserschutzzone der Trinkwassergewinnung Hilden-Karnap hin.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge und –maschinen können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb jedoch werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Es wird nur ein bereits existierendes Gebäude umgebaut und umgenutzt und nur bisher schon bebaute Fläche in Anspruch genommen. Bäume und Sträucher sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Ein Einfluss auf die sich in einiger Entfernung zum Kläranlagengrundstück befindlichen Schutzgebiete ist nicht erkennbar.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.